

# Förderverein Kita Hummelhaus

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

##### 1. Name

Die Vereinigung der Kita Hummelhaus Wernigerode Fördernden führt den Namen

Förderverein Kita Hummelhaus

##### 2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Wernigerode. Eine Eintragung ins Vereinsregister kann erfolgen.

##### 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, mithin vom 01.08. – 31.07.

### § 2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kita Hummelhaus Wernigerode in jeglicher Hinsicht, insbesondere jedoch die Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Aufgaben.

### § 3

#### Aufgaben

##### 1.

Der Förderverein Kita Hummelhaus – im folgenden „Kita Hummelhaus Förderverein“ genannt – ist der Zusammenschluss aller, die an einer Förderung der Kita Hummelhaus Wernigerode mitwirken wollen.

##### 2.

Der Förderverein arbeitet unabhängig und unparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigten Zwecken“ der Abgabenordnung (AO).

3.

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Zu den Aufgaben gehört im Einzelnen:

a) Mithilfe bei der Traditionsbildung der Kita Hummelhaus Wernigerode, v.a. durch Mitwirkung bei Ehemaligentreffen sowie bei der Pflege von Kontakten ehemaliger und derzeitiger Kinder und Pädagogen.

b) Unterstützung bei der Organisation und Ausführung von Festen und Veranstaltungen

c) Herstellung von Kontakten zu öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie privatwirtschaftlichen Institutionen, um den Kindern Einblicke in verschiedene Bereiche der Kultur und Abläufe des täglichen Lebens zu ermöglichen.

d) Unterstützung von konzeptionellen Inhalten bezüglich der naturpädagogischen Ausrichtung der Kita u.a. durch die Zusammenarbeit mit Institutionen aus öffentlichen und privaten Bereichen

e) Materielle und finanzielle Förderung der pädagogischen Arbeit der Kita Hummelhaus Wernigerode, soweit diese nicht durch den Träger abgesichert bzw. sicherbar sind.

5.

Der Förderverein erstellt in Anbetracht seiner Aufgaben eine jährliche Herausgabe seines Tätigkeits- und Planungsberichts für alle Mitglieder

## § 4

### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle volljährigen Personen erwerben, die dem in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personenkreis angehören. Weiterhin kann die Mitgliedschaft von juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen, Anstalten und Stiftungen öffentlichen und privaten Rechts sowie von Behörden und Unternehmen erworben werden.

## § 5

### 1. Eintritt von Mitgliedern

Die Aufnahme erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung mit Zustimmung des Vorstandes.

2.

Bei einer Ablehnung des Vorstandes steht dem Beitrittsbeantragenden das Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand legt daraufhin der obigen Mitgliederversammlung seinen Ablehnungsbescheid zur Entscheidung vor.

## § 6

### 1. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Kündigung unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss, der entweder durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt, oder im Falle der Auflösung der unter § 4 dieser Satzung genannten Rechtssubjekte.

2.

Im Falle des Ausschlusses ist dieser dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss durch Vorstandsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Für das Berufungsverfahren gilt § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

## § 7

### 1. Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Beitragszeitraum entspricht dem Geschäftsjahr.

2.

Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## § 8

### 1. Verwendung der Mittel

Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### 2.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

### 3.

Eine dem Zweck entsprechende Vergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.

## § 9

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung und

der Vorstand.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

#### 1. Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Fördervereins.

#### 2. Aufgaben

- a) Sie legt die Richtlinien und Grundsätze der Vereinsführung fest, ist befugt die Satzung zu ändern, bewilligt den Haushaltsplan, nimmt den Geschäftsbericht entgegen und wählt, abberuft und entlässt den Vorstand.

- b) Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erstreckt sich ferner auf
- die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge,
  - die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes und
  - die Auflösung des Fördervereins.

3.

### Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung gem. § 36, 37 BGB.

4. Ladung

Die Einberufung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei einem Antrag auf Satzungsänderung durch ein Vereinsmitglied muss spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Vorstand durch die Mitgliederversammlung hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

5. Beschlüsse

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b) Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliedsversammlung eine Stimme, sofern es seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Körperschaftliche Mitglieder und Firmen haben jeweils einen Vertreter zu benennen, der zur Abgabe ihrer Stimme berechtigt ist.
- c) Die Stimme ist nicht übertragbar.

- d) Die Beschlussfassung erfolgt außer bei der Auflösung des Fördervereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des 2. Vorsitzenden des Fördervereins.
- e) Bei Auflösung des Fördervereins müssen zwei Drittel der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

6.

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- b) Dieses Verlangen ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- c) Für die Ladung gilt § 10 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.
- d) Die Versammlung muss mindestens 6 Wochen nach Eingang des obigen Verlangens einberufen werden.

#### 7. Protokollierung

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist durch einen zu bestimmenden Schriftführer ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 11

### Der Vorstand

#### 1. Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden und
- einem Schatzmeister.

#### 2. Vertretung des Vereins

Der Vorstand wird als vertretungsberechtigter Vorstand i. S. v. § 26 BGB bestellt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dies umfasst auch die Vertretung vor Gericht und die Befugnis zur Anmeldung der Satzungsänderung.

Ausgaben, die das laufende Vereinsvermögen übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung

#### 3. Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeit innerhalb des Vorstandes regelt.

#### 4. Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### 5. Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Aufstellung des Haushaltsplans,

- die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Betreuung der Vereinsmitglieder, Führen der Mitgliederlisten,
- die Einladung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie ihre Leitung,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern, die Erstellung eines Rechenschaftsberichts zur ordentlichen Mitgliederversammlung und
- die Herausgabe des Tätigkeits- und Planungsberichts.

## 6. Schatzmeister

- a) Der Schatzmeister überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Er kann jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen, insbesondere in das Kassenbuch, nehmen.
- b) Das Ergebnis der mindestens einmal im Jahr stattfindenden Überprüfung des Vereinsvermögens durch den Schatzmeister legt dieser der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Niederschrift vor.

## § 12

### 1. Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer einzig dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat diese Versammlung einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens der Hälfte aller Fördervereinsmitglieder beim Vorstand gestellt worden ist.

### 2. Ladung und Beschluss

Für die Ladung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gilt § 10 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.

### 3. Vereinsvermögen

Das Fördervereinsvermögen muss bei der Auflösung des Vereins dem Träger der Kita Hummelhaus Wernigerode, zurzeit der Stadt Wernigerode, übertragen werden. Das Vermögen wird mit der Maßgabe übertragen, dass der Träger es für gemeinnützige Zwecke dieser Kita zu verwenden hat.

## § 13

### Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung des Fördervereins Kita Hummelhaus in Kraft.

Der Vorstand ist zu formaljuristischen Änderungen dieser Satzung berechtigt, wenn diese zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister notwendig sind.

Stand: 20.07.2023